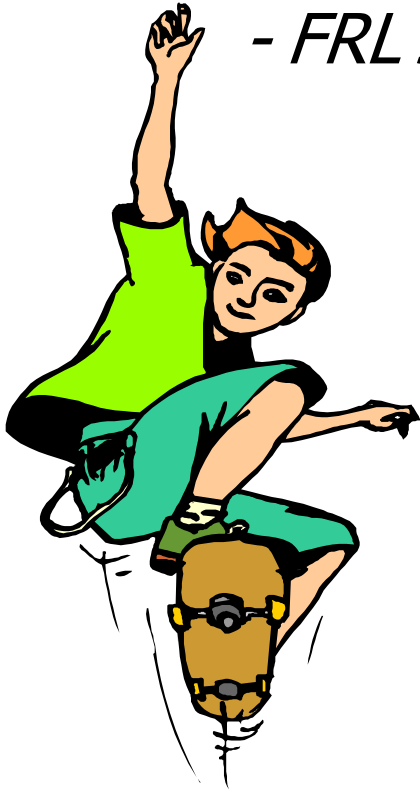




***FÖDERRICHTLINIEN***  
*DER LANDESHAUPTSTADT ERFURT*  
*FÜR DEN BEREICH JUGENDHILFE*  
*- FRL JUGENDHILFE EF -*



**INHALTSVERZEICHNIS:**

**FRL TEIL A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZUR FÖRDERUNG DER JUGENDHILFE**

**(ABESTJH) ----- 3**

1.	Grundsätzliches.....	3
2.	Ziel und Gegenstand der Förderung.....	3
3.	Fördervoraussetzungen / Zuwendungsempfänger .....	4
4.	Art und Umfang der Förderung .....	4
5.	Verfahren / Termine der Antragstellung.....	5
6.	Überwachung, Nachweis und Überprüfung der Verwendung.....	6
7.	In-Kraft-Treten .....	6

**FRL TEIL B ----- BESONDERE FÖDERRICHTLINIEN - ÜBERSICHT**  
**7**

**FRL B 1 RICHTLINIE ZUR FÖRDERUNG DER JUGENDARBEIT, DER  
JUGENDSOZIALARBEIT UND DER AMBULANTEN ERZIEHERISCHEN HILFEN--- 8**

FRL B 1 – Teil I Außerschulische Jugendbildung, erlebnispädagogische Kurzfreizeiten sowie Kinder- und Jugenderholung.....	8
1. Gegenstand und Voraussetzung der Förderung.....	8
2. Art der Förderung.....	8
3. Umfang der Förderung.....	9
4. Antragsverfahren und Auszahlung der Mittel.....	9
5. Nachweis der Verwendung .....	10
FRL B 1 - Teil II Einrichtungen, Vereine, und sonstige Institutionen der Jugendarbeit.....	11
1. Gegenstand und Voraussetzung der Förderung.....	11
2. Art der Förderung.....	11
3. Umfang der Förderung.....	11
4. Antragsverfahren und Auszahlung der Mittel.....	11
5. Nachweis der Verwendung .....	12
FRL B 1 - Teil III Jugendverbandsarbeit, Stadtjugendring .....	13
1. Gegenstand und Voraussetzung der Förderung.....	13
2. Art der Förderung.....	13
3. Umfang der Förderung.....	13
4. Antragsverfahren und Auszahlung der Mittel.....	13
5. Nachweis der Verwendung .....	14
FRL B 1 – Teil IV Sonstige Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit.....	15
1. Gegenstand und Voraussetzung der Förderung.....	15
2. Art der Förderung.....	15
3. Umfang der Förderung.....	15
4. Antragsverfahren und Auszahlung der Mittel.....	15
5. Nachweis der Verwendung .....	16
FRL B 1 - Teil V - Jugendsozialarbeit.....	17
1. Gegenstand und Voraussetzung der Förderung.....	17
2. Art der Förderung.....	17
3. Umfang der Förderung.....	17
4. Antragsverfahren und Auszahlung der Mittel.....	17
5. Nachweis der Verwendung .....	18
FRL B 1 - Teil VI - Ambulante Hilfen zur Erziehung.....	19
1. Gegenstand und Voraussetzung der Förderung.....	19
2. Art der Förderung.....	19
3. Umfang der Förderung.....	19
4. Antragsverfahren und Auszahlung der Mittel.....	19
5. Nachweis der Verwendung .....	19

**FRL B 2 RICHTLINIE ZUR FÖRDERUNG DER INTERNATIONALEN JUGENDARBEIT -----20**

1. Gegenstand und Voraussetzung der Förderung.....	20
2. Art der Förderung .....	20
3. Umfang der Förderung .....	20

4.	Antragsverfahren und Auszahlung der Mittel .....	21
5.	Nachweis der Verwendung .....	21
<b>FRL B 3 RICHTLINIE ZUR FÖRDERUNG DER ERZIEHUNG IN DER FAMILIE -----</b>		<b>22</b>
FRL B 3 - Teil I Maßnahmen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie .....		22
1.	Gegenstand und Voraussetzung der Förderung .....	22
2.	Art der Förderung .....	22
3.	Umfang der Förderung .....	22
4.	Antragsverfahren .....	22
5.	Nachweis der Verwendung.....	23
FRL B 3 - Teil II Einrichtungen der Familienförderung - Familienzentren .....		24
1.	Gegenstand und Voraussetzung der Förderung .....	24
2.	Art der Förderung .....	24
3.	Umfang der Förderung .....	24
4.	Antragsverfahren .....	24
5.	Nachweis der Verwendung.....	24
<b>FRL B 4 RICHTLINIE ZUR FÖRDERUNG VON KINDERTAGESEINRICHTUNGEN (KITA)--</b>		<b>25</b>
1.	Gegenstand und Voraussetzung der Förderung.....	25
2.	Art der Förderung .....	25
3.	Umfang der Förderung .....	26
4.	Antragsverfahren und Auszahlung der Mittel .....	26
5.	Nachweis der Verwendung .....	26
<b>FRL B 5 RICHTLINIE ZUR FÖRDERUNG DER ERZIEHUNGS-, EHE-, FAMILIEN- UND LEBENSBERATUNGSSTELLEN -----</b>		<b>27</b>
1.	Gegenstand und Voraussetzung der Förderung.....	27
2.	Art der Förderung .....	27
3.	Umfang der Förderung .....	27
4.	Antragsverfahren und Auszahlung der Mittel .....	27
5.	Nachweis der Verwendung .....	27
<b>FRL B 6 RICHTLINIE ZUR FÖRDERUNG DER MITARBEITERFORTBILDUNG -----</b>		<b>28</b>
1.	Gegenstand und Voraussetzung der Förderung.....	28
2.	Art der Förderung .....	28
3.	Umfang der Förderung .....	28
4.	Antragsverfahren .....	28
5.	Nachweis der Verwendung .....	28
<b>FRL B 7 RICHTLINIE ZUR INVESTIVEN FÖRDERUNG VON EINRICHTUNGEN DER JUGENDHILFE -----</b>		<b>29</b>
1.	Gegenstand und Voraussetzung der Förderung.....	29
2.	Art der Förderung .....	29
3.	Umfang der Förderung .....	29
4.	Antragsverfahren .....	29
5.	Nachweis der Verwendung .....	30

# **FRL TEIL A**

## **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZUR FÖRDERUNG DER JUGENDHILFE (ABESTJH)**

### **1. Grundsätzliches**

- 1.1 Die Stadt Erfurt, das Jugendamt, fördert auf der Grundlage des § 74 Sozialgesetzbuch Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) die Einrichtungen, Maßnahmen und Projekte der Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 1.2 Neben den Bestimmungen des SGB VIII und des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe - Ausführungsgesetz (KJHAG) zur Förderung freier Träger der Jugendhilfe gelten:
- die Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) mit den Verwaltungsvorschriften über die Haushaltssystematik der Gemeinden (VV GemHaushaltssyst),
  - die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Förderungen (ANBestEF),
  - das Sozialgesetzbuch, Zehntes Buch (SGB X).
- 1.3 Die Förderrichtlinien (FRL) gliedern sich in **Teil A**, die allgemeinen Bestimmungen und **Teil B**, in dem die besonderen Richtlinien für verschiedene Förderungsbereiche aufgenommen sind.
- 1.4 Die ABestJH finden Anwendung, soweit die Besonderen Förderrichtlinien nichts anderes vorsehen.
- 1.5 Grundlage für die Förderung bilden die vom Stadtrat bestätigten Bedarfsplanungen bzw. Maßnahmekataloge im Kontext der Jugendhilfeplanung gem. § 80 SGB VIII.
- 1.6 Bei neuen Projekten bzw. Maßnahmen von Trägern, die noch nicht Bestandteil der Planung nach Nr. 1.5 dieser FRL sind, entscheidet die Verwaltung bis zu einer Wertgrenze von 5.000 EUR. Darüber hinaus entscheidet der Jugendhilfeausschuss (JHA).
- 1.7 Über die Höhe der Förderung von SAM / ABM entscheidet der JHA auf Grundlage seiner bestehenden Beschlüsse.
- 1.8 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Förderung besteht nicht.
- 1.9 Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall Abweichungen zu dieser Richtlinie zulassen.

### **2. Ziel und Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Die Förderung der freien Träger der Jugendhilfe ist eine Finanzhilfe des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe mit dem Ziel der Erfüllung der Aufgaben des SGB VIII, der Kinder- und Jugendhilfe in der Stadt Erfurt. Die Förderung darf nur für den im Zuwendungsbescheid näher bestimmten Zweck in Anspruch genommen werden.  
Eine Pfändung dieser Mittel für nicht im Zuwendungsbescheid bestimmte Zwecke durch Dritte ist nicht zulässig.
- 2.2 Nicht Gegenstand dieser Förderung sind Leistungen freier Träger der Jugendhilfe, für die Vereinbarungen gemäß § 77 oder § 78 a ff. SGB VIII abgeschlossen wurden bzw. abzuschließen sind.

### 2.3 Die Förderung wird gewährt als

- Projektförderung – für einzelne abgegrenzte Vorhaben oder
- Institutionelle Förderung – zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben.

## **3. Fördervoraussetzungen / Zuwendungsempfänger**

3.1 Zuwendungsempfänger sind freie Träger der Jugendhilfe, die Leistungen nach dem SGB VIII für Kinder, Jugendliche und Familien mit Wohnsitz in der Stadt Erfurt anbieten.

3.2 Eine Förderung erfolgt nur dann, wenn die Erfüllung dieser Leistungen ohne die Förderung nicht oder nicht im erforderlichen Umfang möglich ist.

3.3 Ergänzend zu den Voraussetzungen der Förderung gemäß § 74 SGB VIII soll der jeweilige Träger seine Arbeit entsprechend den formulierten Grundsätzen der Jugendhilfe der Stadt Erfurt gestalten.

3.4 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde oder einer von ihr bevollmächtigten Stelle jederzeit den Besuch seiner Veranstaltung(en) und/oder Einrichtung(en) zu gestatten.

3.5 Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme(n) muss gesichert sein.

3.6 Die Mittel müssen haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.

## **4. Art und Umfang der Förderung**

4.1 Über die Art und Höhe der Förderung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

4.2 Die Art der Förderung wird in den besonderen Förderrichtlinien geregelt.

4.3 Eigenleistungen, Entgelte und Kostenbeiträge sowie Mittel des Landes und/oder des Bundes, der EU und sonstige Mittel von Dritten sind vorrangig in Anspruch zu nehmen, soweit entsprechende Förderrichtlinien des Bundes, Landes oder der EU dem nicht entgegenstehen.

4.4 Die Gesamtsumme der öffentlichen Förderung von Kommune, Land, Bund und/oder EU, sofern eine gleichzeitige Verwendung möglich ist, darf nicht zu einer Überfinanzierung der Maßnahme führen.

4.5 Personalkostenförderung:

- Es gilt das Besserstellungsverbot gegenüber vergleichbaren Vergütungen der städtischen Bediensteten.
- Zu den Personalkosten gehören auch Personalnebenkosten, z.B. Kosten für Berufsgenossenschaft, gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen der Arbeitsmedizin, der Arbeitssicherheit, des Arbeitsschutzes sowie betriebliche Altersversorgung.
- Bei Übernahme in Festanstellung auslaufender Stellen des 2. Arbeitsmarktes, z.B. SAM, soll die vorherige Inanspruchnahme des maximal möglichen Förderzeitraumes der Arbeitsmarktförderung erfolgen.
- Kosten, die dem Träger aus der Nichtbeachtung dieser Bedingungen entstehen, werden nicht gefördert.

- 4.6 Verwaltungskosten im Sinne dieser Richtlinie sind insbesondere:
- Umlagen für Geschäftsstellen, Kosten für Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Verwaltungspersonal, Rechtsberatung, Organisationsberatung
  - Kosten für Büromaterial, Porto, Telefon, Konto- und Buchführung, allgemeine Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliedsbeiträge.
- 4.7 Nicht gefördert werden:
- Aufwendungen für die Teile einer Maßnahme, die nicht deren Zweckbestimmung dienen,
  - die Ausgaben für Beschaffung und Verzinsung von Finanzierungsmitteln, soweit die Besonderen Richtlinien dies nicht ausdrücklich zulassen,
  - Kosten für Verpflegung, Miete an den eigenen Träger und Honorare an Mitarbeiter des eigenen Trägers, soweit die Besonderen Richtlinien dies nicht ausdrücklich zulassen. Diese Kosten sind im Kosten- und Finanzierungsplan auszuweisen und durch Eigenleistungen, Entgelte oder sonstige Mittel von Dritten zu decken.
- 4.8 Abweichend von den ANBestEF dürfen die einzelnen Ausgabeansätze des verbindlichen Haushalts- oder Kosten- und Finanzierungsplans um bis zu 20 v.H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ausgabeansätzen ausgeglichen werden kann.

## **5. Verfahren / Termine der Antragstellung**

- 5.1 Die Gewährung einer Förderung erfolgt auf schriftlichen Antrag, der im Jugendamt einzureichen ist. Hierzu sind die Vordrucke des Jugendamtes zu verwenden.
- 5.2 Für jede Förderrichtlinie ist ein getrennter Antrag erforderlich, ausgenommen FRL B 6.
- 5.3 Termin zur Antragstellung für alle Förderrichtlinien, soweit Teil B nichts anderes bestimmt, ist der
- 30.09. für das Folgejahr.**
- 5.4 Für **neue Personalstellen** in Festanstellung des Trägers, die noch nicht Bestandteil der Jugendhilfeplanung sind und die in die jeweiligen Maßnahmekataloge aufgenommen werden sollen, ist ein **formloser begründeter Antrag** bis zum
- 30.03. für das Folgejahr** im Jugendamt einzureichen.
- 5.5 Anträge zur Förderung von SAM/ABM sind zu den jeweils festgelegten Stichtagen des Jugendhilfeausschusses als Zweitschrift im Jugendamt einzureichen. Den Anträgen ist formlos beizufügen, ob die Übernahme des Eigenanteils durch das Jugendamt beantragt wird.
- 5.6 Die Bewilligungsbehörde, das Jugendamt, erlässt auf der Grundlage des Antrages einen Bescheid zur Höhe der Förderung.
- 5.7 Soweit dies nach Art der Maßnahme möglich ist, können dem Zuwendungsempfänger im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel für das Haushaltsjahr nach dem Bedarf ermittelte Beträge als Zuwendung vorab in Aussicht gestellt und Abschlagszahlungen getätigt werden.
- 5.8 Eine Auszahlung der Mittel erfolgt maximal in einer Höhe, die für laufende Zahlungen innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung benötigt werden.

## **6. Überwachung, Nachweis und Überprüfung der Verwendung**

6.1 Die Verwendung der Mittel aus der Förderung ist für alle Förderrichtlinien, soweit Teil B nichts anderes bestimmt, bis zum

**30.04.**

des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

6.2 Der Nachweis der Verwendung besteht aus einem Sachbericht und dem zahlenmäßigen Nachweis.

6.3 Im Sachbericht sind die Verwendung der Mittel sowie Erläuterungen zum erzielten Ergebnis, i.d.R. nach vorgegebenen fachlichen Kriterien der Bewilligungsbehörde, darzustellen.

6.4 Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle für den Förderungszweck entstandenen Einnahmen und Ausgaben **summarisch** entsprechend der Gliederung des Haushalts- oder Kosten- und Finanzierungsplanes auszuweisen. Die Ausgaben sind zusätzlich formlos einzeln unter Angabe folgender Daten nachzuweisen:

Belegnummer / Tag der Zahlung / Empfänger bzw. Grund der Zahlung / Betrag.

6.5 Die Übereinstimmung der Beträge mit den Büchern und Belegen ist zu bescheinigen. Soweit im Teil B nichts anderes bestimmt ist, wird auf die Vorlage der Belege verzichtet.

6.6 Die Bewilligungsbehörde oder ein von ihr Beauftragter hat das Recht, die Verwendung der Mittel anhand der Belege und Bücher beim Zuwendungsempfänger zu prüfen. Das Prüfungsrecht des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Erfurt bleibt unberührt.

6.7 Bei Förderung von Personalkosten ist dem Jugendamt bis zum **15. Oktober** des laufenden Jahres ein Zwischennachweis über die voraussichtlich tatsächlich anfallenden Kosten für das gesamte Haushaltsjahr vorzulegen. Dieser dient als Grundlage für die letzte Abschlagszahlung im laufenden Haushaltsjahr.

6.8 Bewilligungsbescheide anderer öffentlicher Zuwendungsgeber sind dem Verwendungsnachweis beizufügen.

## **7. In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinien mit Teil A und Teil B treten am 01.10. 2005 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Erfurt für den Bereich Jugendhilfe - FRL Jugendhilfe EF- vom 01.01.2002 außer Kraft.

## **FRL TEIL B      BESONDERE FÖRDERRICHTLINIEN - ÜBERSICHT**

### ***FRL B 1      Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und der ambulanten erzieherischen Hilfen***

- Teil I      Außerschulische Jugendbildung, erlebnispädagogische Kurzfreizeiten sowie Kinder- und Jugenderholung**  
HH-UA 45110 und 45120
- Teil II      Einrichtungen, Vereine, und sonstige Institutionen der Jugendarbeit**  
HH-UA 46070
- TEIL III      Jugendverbandsarbeit, Stadtjugendring**  
HH- UA 45160
- Teil IV      Sonstige Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit**  
HH-UA 45150
- Teil V      Jugendsozialarbeit**  
HH-UA 45210
- Teil VI      Ambulante Hilfen zur Erziehung**  
HH-UA 45501

### **FRL B 2      Richtlinie zur Förderung der internationalen Jugendarbeit** HH-UA 45130

### **FRL B 3      Richtlinie zur Förderung der Erziehung in der Familie**

- Teil I      Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie**  
HH-UA 45310
- Teil II      Einrichtungen der Familienförderung - Familienzentren**  
HH-UA 46200

### **FRL B 4      Richtlinie zur Förderung von Kindertageseinrichtungen (Kita)** HH-UA 46410

### **FRL B 5      Richtlinie zur Förderung der Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen** HH-UA 46510

### **FRL B 6      Richtlinie zur Förderung der Mitarbeiterfortbildung** HH-UA 45140 und 45810

### **FRL B 7      Richtlinie zur investiven Förderung von Einrichtungen der Jugendhilfe**

## **FRL B 1**

### **RICHTLINIE ZUR FÖRDERUNG DER JUGENDARBEIT, DER JUGENDSOZIALARBEIT UND DER AMBULANTEN ERZIEHERISCHEN HILFEN**

DIE FÖRDERUNG NACH DIESER RICHTLINIE UMFASST AUCH DIE DEM ÖRTLICHEN TRÄGER BEWILLIGTEN MITTEL AUS DER JUGENDPAUSCHALE DES LANDES THÜRINGEN.

FÜR ALLE TEILE DIESER RICHTLINIE GELTEN DESHALB ANALOG :

- DIE FÖRDERRICHTLINIE "JUGENDPAUSCHALE" DES LANDES THÜRINGEN
- DIE ERLÄUTERUNGEN / FACHLICHEN EMPFEHLUNGEN ZUR UMSETZUNG DER JUGENDPAUSCHALE
- DIE §§ 23 UND 44 LANDESHAUSHALTSORDNUNG (LHO) MIT DEN DAZU ERLASSENEN VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

#### **FRL B 1 – Teil I**

#### **Außerschulische Jugendbildung, erlebnispädagogische Kurzfreizeiten sowie Kinder- und Jugenderholung**

##### **1. Gegenstand und Voraussetzung der Förderung**

1.1 Gefördert werden Angebote der außerschulischen Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, arbeitsweltbezogener, gesundheitlicher, kultureller, sportlicher, ökologischer, religiöser, weltanschaulicher und technischer Bildung und Maßnahmen der Kinder- u. Jugenderholung, welche zur Förderung der Entwicklung junger Menschen im Sinne des § 11 Abs. 1 SGB VIII beitragen sowie erlebnispädagogische Kurzfreizeiten.

Nicht gefördert werden rein schulische Veranstaltungen, Schulungen u. Studienfahrten sowie Maßnahmen der Familienerholung.

1.2 Mindestanzahl der Teilnehmer: 5

1.3 Ein Zuschuss wird nur für Teilnehmer mit Wohnsitz in Erfurt, in Ausnahmefällen für andere Teilnehmer, die in einem besonderen Verhältnis zum Träger stehen, gewährt. Das besondere Verhältnis ist nachzuweisen bzw. zu begründen.

1.4 Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung werden nur gefördert, wenn es sich um offene bzw. verbandliche Angebote handelt.

##### **2. Art der Förderung**

Projektförderung als anteilige Festbetragsfinanzierung

Förderungsfähige Kosten sind:

- notwendige Sachkosten,
- Kosten für Referenten (bei Bildungsarbeit),
- Übernachtungs-, Fahrt- und Kulturkosten,
- Kosten der Betreuung.

### **3. Umfang der Förderung**

#### 3.1 Außerschulische Jugendbildung / erlebnispädagogische Kurzfreizeiten:

- Für Maßnahmen ohne oder mit einer Übernachtung kann ein Zuschuss bis zu 8,00 EUR pro Teilnehmer und
- für Maßnahmen ab zwei Übernachtungen bis zu 5,00 EUR pro Teilnehmer und Tag, maximal für 6 Tage, gewährt werden.

#### 3.2 Kinder- und Jugenderholung:

Ein Zuschuss kann bei mindestens 4, höchstens 14 Kalendertagen bis zu 4,00 EUR je Tag und Teilnehmer gewährt werden.

#### 3.3 An- und Abreisetag gelten als 1 Tag.

#### 3.4 Bei Maßnahmen mit Übernachtung(en) kann ein Zuschuss für Betreuungspersonal wie folgt gewährt werden:

- Bei mindestens 5 bis 7 Teilnehmern 1 Betreuer, für jeweils weitere bis zu 5 Teilnehmer 1 Betreuer.
- Bei Maßnahmen mit behinderten Kindern und Jugendlichen kann die Bewilligungsbehörde eine Einzelfallentscheidung über die Anzahl der notwendigen Betreuer treffen.
- Der Zuschuss für 1 Betreuer beträgt 8,00 EUR pro Tag.

### **4. Antragsverfahren und Auszahlung der Mittel**

#### 4.1 Die Anträge sind abweichend von den ABestJH zu folgenden Terminen im Jugendamt einzureichen:

 **mindestens 6 Wochen vor Beginn einer Maßnahme  
spätestens jedoch bis zum 30.08. d. lfd. Jahres für das restliche Haushaltsjahr.**

#### 4.2 Werden durch einen Träger mindestens 6 Maßnahmen in einem Jahr durchgeführt, kann für diese Maßnahmen ein

 **Gesamtantrag bis zum 31.12. für das Folgejahr**

eingereicht werden.

Dem Träger kann ein maximaler Förderbetrag für ein Jahr in Aussicht gestellt und ein Teilbetrag als Abschlagssumme ausgezahlt werden. Weitere Auszahlungen erfolgen, wenn für die gesamte Abschlagssumme oder Teilbeträge ein Nachweis der Verwendung vorgelegt wird.

Zum 30.08. des laufenden Jahres ist dem Jugendamt eine Zwischenabrechnung vorzulegen, aus der hervorgeht, wie hoch der tatsächliche Bedarf für Maßnahmen im restlichen Haushaltsjahr ist.

#### 4.3 Den Anträgen ist bei Bildungsmaßnahmen ein Konzept und bei Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung ein Ablaufplan beizufügen. Bei Gesamtanträgen sind die geplanten Maßnahmen einzeln mit einer Kostenkalkulation anzuzeigen.

#### 4.4 Die Überweisung des Förderbetrages erfolgt, nachdem der erlassene Förderbescheid Bestandskraft erhalten hat, nach Eingang des Mittelabrufs im Jugendamt, frühestens jedoch 21 Kalendertage vor Beginn der Maßnahme.

## **5. Nachweis der Verwendung**

5.1 Dem Jugendamt ist spätestens **4 Wochen nach Abschluss jeder Maßnahme** ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der ausgereichten Mittel vorzulegen.

5.2 Ergänzend zu den ABestJH muss der Nachweis enthalten:

- Teilnehmernachweis
- Originalbelege (nach Prüfung erhält der Träger die Originalbelege zurück)
- Statistik zur Jugendpauschale

## **FRL B 1 - Teil II** **Einrichtungen, Vereine, und sonstige Institutionen der Jugendarbeit**

### **1. Gegenstand und Voraussetzung der Förderung**

- 1.1 Gefördert werden Einrichtungen, Vereine und sonstige Institutionen (nachfolgend "Einrichtungen" genannt), die Aufgaben gemäß § 11 SGB VIII wahrnehmen und im Jugendförderplan der Stadt Erfurt in der jeweils gültigen Fassung ausgewiesen sind.
- 1.2 Die Angebote der Einrichtungen sollen offen sein für alle jungen Menschen der Landeshauptstadt Erfurt.
- 1.3 Für besondere Veranstaltungen und Maßnahmen sind Entgelte mindestens in einer Höhe zu erheben, die in der Entgeltordnung für kommunale Angebote der Jugendarbeit in der jeweils gültigen Fassung festgeschrieben sind.

### **2. Art der Förderung**

Projektförderung oder  
Institutionelle Förderung für Einrichtungen, die ausschließlich auf dem Gebiet der Jugendarbeit tätig sind  
als Fehlbedarfsfinanzierung

Förderungsfähige Kosten sind:

- Personalkosten für Fachpersonal,
- Honorarkosten,
- Sach- u. Betriebskosten,
- Verwaltungskosten.

### **3. Umfang der Förderung**

- 3.1 Personalkosten:  
Personalkosten können bis zu 100 v. H., maximal bis zur Höhe analog der Vergütungsgruppe Vb SE 10 BAT Ost bzw. der entsprechenden Entgeltgruppe des TVÖD gefördert werden.
- 3.2 Honorar-, Sach- und Betriebskosten:  
Zu den förderungsfähigen Honorar-, Sach- u. Betriebskosten kann eine Zuwendung zu den nicht gedeckten, angemessenen Kosten bis zu 100 v. H. gewährt werden.
- 3.3 Verwaltungskosten:  
Verwaltungskosten können bis zu einer Höhe von 5 v. H. der durchschnittlichen Fachpersonalkosten pro Stelle der im Jugendförderplan ausgewiesenen Fachkräfte des Trägers zuzüglich SAM/ABM als förderungsfähig anerkannt werden.  
Der Betrag der durchschnittlichen Fachpersonalkosten wird jährlich im Rahmen der Haushaltsplanung ermittelt und festgelegt.

### **4. Antragsverfahren und Auszahlung der Mittel**

- 4.1 Den Anträgen sind (sofern noch nicht im Jugendamt vorhanden) das Konzept, vorhandene Miet-, Leasing- und/oder Honorarverträge beizufügen bzw. unmittelbar nach Vertragsabschluss nachzureichen.

#### 4.2 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt bei

- Einrichtungen mit festfinanzierten Personalstellen ohne Mittelabruf in 6 Raten von jeweils 2/12 der in Aussicht gestellten bzw. bewilligten Fördersumme,
- sonstigen Einrichtungen mit Mittelabruf durch den Träger.

#### **5. Nachweis der Verwendung**

Abweichend von den ABestJH ist ein **Sachbericht** wie folgt einzureichen:

- 1 x jährlich zum **31.12.** des für den Bewilligungszeitraum maßgeblichen Jahres.

Der zahlenmäßige Nachweis ist ohne Sachbericht zum 30.04. des Folgejahres vorzulegen, diesem ist die Statistik zur Jugendpauschale beizufügen.

## **FRL B 1 - Teil III** **Jugendverbandsarbeit, Stadtjugendring**

### **1. Gegenstand und Voraussetzung der Förderung**

1.1 Gefördert werden Jugendverbände und der Stadtjugendring, sofern diese im Jugendförderplan der Stadt Erfurt in der jeweils gültigen Fassung ausgewiesen sind.

1.2 Die Förderung wird gewährt für:

- Jugendverbandsarbeit gem. § 12 SGB VIII und deren Angebote in der Fort- und Weiterbildung
- Angebote der Jugendverbände gem. § 11 Abs. 3 SGB VIII
- den Stadtjugendring gem. § 12 SGB VIII und dessen Angebote im Bereich der Fort- und Weiterbildung

1.3 Für besondere Veranstaltungen und Maßnahmen sind Eigenmittel oder Teilnehmerbeiträge mindestens in einer Höhe einzusetzen bzw. zu erheben, die in der Entgeltordnung für kommunale Angebote der Jugendarbeit in der jeweils gültigen Fassung festgeschrieben sind.

### **2. Art der Förderung**

Projektförderung als Festbetragsfinanzierung

Förderungsfähige Kosten sind:

- Personalkosten für Fachpersonal,
- Honorarkosten u.ä.,
- Sach- u. Betriebskosten,
- Verwaltungskosten,
- Maßnahmekosten.

### **3. Umfang der Förderung**

3.1 Personalkosten:

Personalkosten, können auf Grundlage des Jugendförderplanes bis zu 100 v. H. gefördert werden. Personalkosten von Jugendverbänden können maximal bis zur Höhe analog der Vergütungsgruppe Vb SE 10 BAT Ost, bzw. der entsprechenden Entgeltgruppe des TVöD gefördert werden, für die Geschäftsführung des SJR trifft die Bewilligungsbehörde auf der Grundlage entsprechender Einstufungskriterien anhand der Stellenbeschreibung die Vergütungsentscheidung.

3.2 Honorar-, Verwaltungs- und Sach- und Betriebskosten:

Zu den förderungsfähigen Honorar-, Verwaltungs-, Sach- u. Betriebskosten kann eine Zuwendung zu den nicht gedeckten, angemessenen Kosten bis zu 100 v. H. gewährt werden.

3.3 Für Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung, erlebnispädagogischen Kurzfreizeiten, Kinder- und Jugenderholung, sonstigen Angeboten der offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie der internationalen Jugendarbeit sind die Regelungen der FRL B 1 Teil I, B 1 Teil III sowie B 2 und B 6 analog anzuwenden

### **4. Antragsverfahren und Auszahlung der Mittel**

4.1 Die Gesamtsumme für die Förderung (ohne Personalkosten) der Jugendverbände und des Stadtjugendrings wird dem Stadtjugendring durch das Jugendamt bis zum 01.10. als Planungssumme für das Folgejahr mitgeteilt.

4.2 Die Aufteilung der Planungssumme erfolgt unter den einzelnen, im jeweils gültigen Jugendförderplan ausgewiesenen Jugendverbänden in Verantwortung des Stadtjugendringes.

4.3 Nach Genehmigung des Verteilungsvorschlages durch die Verwaltung des Jugendamtes erfolgt die Antragstellung der einzelnen Jugendverbände für die Personalkosten und das Budget abweichend von Pkt. 5 FRL Teil A bis zum 30.11. für das Folgejahr im Jugendamt.

Sollte ein Einvernehmen der Verbände nicht hergestellt werden können, stellen die Verbände ihre Anträge bis zum 30.11. im Jugendamt. In diesem Fall entscheidet das Jugendamt nach pflichtgemäßem Ermessen über die Förderung aller Verbände einschließlich des Stadtjugendringes.

4.4 Die Auszahlung der Zuwendung für die Personalkosten erfolgt bei Verbänden und dem Stadtjugendring mit festfinanzierten Personalstellen ohne Mittelabruf in 6 Raten von jeweils 2/12 der in Aussicht gestellten bzw. bewilligten Fördersumme.

Die Auszahlung der Budgetmittel erfolgt auf Mittelabruf an die Jugendverbände und den Stadtjugendring.

## **5. Nachweis der Verwendung**

gemäß Regelungen der ABestJH.

## **FRL B 1 – Teil IV**

### **Sonstige Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit**

#### **1. Gegenstand und Voraussetzung der Förderung**

Förderungsfähig sind Maßnahmen der offenen Kinder- und Jugendarbeit, die Angebote in Sport, Spiel und Geselligkeit im Sinne des § 11 SGB VIII darstellen. Maßnahmen, die überwiegend sportlichen, parteipolitischen oder religiösen Charakter tragen, werden nicht gefördert.

#### **2. Art der Förderung**

Projektförderung als Anteilfinanzierung

Förderungsfähige Kosten sind:

- Verbrauchsmaterialien, pädagogisches Material,
- Informationsmaterial, Plakate etc.,
- Transportkosten bei Veranstaltungen,
- Gebühren / Abgaben /sonst. Kosten,
- Kosten der Öffentlichkeitsarbeit (für Veranstaltungen),
- Honorarkosten zur künstlerischen Ausgestaltung von Veranstaltungen,
- Honorarkosten für Ordnungskräfte o. ä.,

#### **3. Umfang der Förderung**

3.1 Für Angebote nach dieser Richtlinie kann eine Zuwendung zu den angemessenen förderungsfähigen Kosten bis zu 50 v.H. gewährt werden.

3.2 Für Großveranstaltungen, die im besonderen Interesse der Stadt durchgeführt werden, kann die Zuwendung bis zu 100 v.H. betragen.  
Über das besondere Interesse entscheidet die Bewilligungsbehörde.

3.3 Nicht gefördert werden diejenigen Veranstaltungen, die in den nach FRL B1 Teil II sowie FRL B1 Teil III geförderten Einrichtungen stattfinden. Diese Kosten sind Bestandteil der Gesamtkosten dieser Einrichtungen.

#### **4. Antragsverfahren und Auszahlung der Mittel**

4.1 Die Anträge sind abweichend von den ABestJH zu folgenden Terminen im Jugendamt einzureichen:

 **mindestens 6 Wochen vor Beginn einer Maßnahme  
spätestens jedoch bis zum 30.08. d. lfd. Jahres für das restliche Haushaltsjahr.**

4.2 Werden durch einen Träger mindestens 6 Maßnahmen in einem Jahr durchgeführt, kann für diese Maßnahmen ein

 **Gesamtantrag bis zum 31.12. für das Folgejahr**

eingereicht werden.

Dem Träger kann ein maximaler Förderbetrag für ein Jahr in Aussicht gestellt und ein Teilbetrag als Abschlagssumme ausgezahlt werden. Weitere Auszahlungen erfolgen, wenn für die gesamte Abschlagssumme oder Teilbeträge ein Nachweis der Verwendung vorgelegt wird.

Zum 30.08. des laufenden Jahres ist dem Jugendamt eine Zwischenabrechnung vorzulegen, aus der hervorgeht, wie hoch der tatsächliche Bedarf für Maßnahmen im restlichen Haushaltsjahr ist.

- 4.3 Den Anträgen ist ein Konzept beizufügen. Bei Gesamtanträgen sind die geplanten Maßnahmen einzeln mit einer Kostenkalkulation anzuzeigen.
- 4.4 Die Überweisung des Förderbetrages erfolgt, nachdem der erlassene Förderbescheid Bestandskraft erhalten hat, nach Eingang des Mittelabrufs im Jugendamt, frühestens jedoch 21 Kalendertage vor Beginn der Maßnahme.

## **5. Nachweis der Verwendung**

- 5.1 Dem Jugendamt ist spätestens **4 Wochen nach Abschluss jeder Maßnahme** ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der ausgereichten Mittel vorzulegen.
- 5.2 Ergänzend zu den ABestJH muss der Nachweis enthalten:
  - Originalbelege (nach Prüfung erhält der Träger die Originalbelege zurück),
  - Statistik zur Jugendpauschale.

## **FRL B 1 - Teil V - Jugendsozialarbeit**

### **1. Gegenstand und Voraussetzung der Förderung**

- 1.1 Förderungsfähig sind Angebote, die gemäß § 13 SGB VIII junge Menschen bei ihrer schulischen und beruflichen Ausbildung sowie der Eingliederung in die Arbeitswelt unterstützen und ihre soziale Integration fördern.
- 1.2 Die Förderung kann sowohl für Einrichtungen, die diese Angebote erbringen, als auch für einzelne Projekte erfolgen.

### **2. Art der Förderung**

Projektförderung oder  
Institutionelle Förderung für Einrichtungen, die ausschließlich auf dem Gebiet der Jugendsozialarbeit tätig sind  
als Fehlbedarfsfinanzierung

Förderungsfähige Kosten sind:

- Personalkosten für Fachpersonal,
- Honorarkosten,
- Sach- u. Betriebskosten,
- Kosten für Lebensmittel,
- Verwaltungskosten.

### **3. Umfang der Förderung**

- 3.1 Personalkosten:  
Personalkosten können bis zu 100 v.H., maximal bis zur Höhe analog BAT Ost bzw. TVöD gefördert werden.
- 3.2 Honorar-, Sach- und Betriebskosten:
- 3.3 Zu den förderungsfähigen Honorar-, Sach- u. Betriebskosten kann eine Zuwendung zu den nicht gedeckten, angemessenen Kosten bis zu 100 v.H. gewährt werden.

Verwaltungskosten:

Verwaltungskosten können bis zu einer Höhe von 5 v.H. der durchschnittlichen Fachpersonalkosten pro Stelle der im Maßnahmenkatalog für Jugendsozialarbeit ausgewiesenen Fachkräfte des Trägers zuzüglich SAM/ ABM als förderungsfähig anerkannt werden.

Der Betrag der durchschnittlichen Fachpersonalkosten wird jährlich im Rahmen der Haushaltsplanung ermittelt und festgelegt.

- 3.4 Lebensmittel:

Im Rahmen von Beratungstätigkeit können Kosten für Lebensmittel bis zu 150 EUR im Jahr pro Streetworkbüro bzw. Kontaktstelle als förderungsfähig anerkannt werden. Ausgenommen sind alkoholische Getränke.

### **4. Antragsverfahren und Auszahlung der Mittel**

- 4.1 Neben dem Antragstermin nach den ABestJH können für einzelne abgegrenzte Projekte mit einer Antragssumme auf Förderung bis maximal 2.500 EUR die Anträge

 **mindestens 6 Wochen vor Beginn einer Maßnahme  
spätestens jedoch bis zum 30.08. d. lfd. Jahres für das restliche Haushaltsjahr**

gestellt werden.

4.2 Den Anträgen sind (sofern noch nicht im Jugendamt vorhanden) das Konzept, vorhandene Miet-, Leasing- und/oder Honorarverträge beizufügen bzw. unmittelbar nach Vertragsabschluss nachzureichen.

4.3 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt bei

- Einrichtungen bzw. Projekten mit festfinanzierten Personalstellen ohne Mittelabruf in 6 Raten von jeweils 2/12 der in Aussicht gestellten bzw. bewilligten Fördersumme,
- sonstigen Einrichtungen bzw. Projekten mit Mittelabruf durch den Träger.

## **5. Nachweis der Verwendung**

5.1 Für die nach ABestJH Nr. 5.3 beantragten Maßnahmen ist abweichend von den allgemeinen Bestimmungen ein **Sachbericht** wie folgt einzureichen:

- 1 x jährlich zum **31.12.** des für den Bewilligungszeitraum maßgeblichen Jahres.

5.2 Der zahlenmäßige Nachweis ist ohne Sachbericht zum 30.04. des Folgejahres vorzulegen, diesem ist die Statistik zur Jugendpauschale beizufügen.

5.3 Für Projekte, die nach Nr. 4.1 dieser Richtlinie beantragt wurden, ist der gesamte Nachweis der Verwendung 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme im Jugendamt unter Vorlage der Originalbelege einzureichen. Die Originalbelege erhält der Zuwendungsempfänger nach Prüfung zurück.

## **FRL B 1 - Teil VI - Ambulante Hilfen zur Erziehung**

### **1. Gegenstand und Voraussetzung der Förderung**

Förderungsfähig sind Angebote der ambulanten Hilfe zur Erziehung nach § 27 ff. SGB VIII mit Ausnahme der Erziehungsberatung.

### **2. Art der Förderung**

Projektförderung  
als Fehlbedarfsfinanzierung

Förderungsfähige Kosten sind:

- Personalkosten für sozialpädagogisches Fachpersonal,
- Sach- und Betriebskosten,
- Verwaltungskosten.

### **3. Umfang der Förderung**

#### 3.1 Personalkosten:

Personalkosten können bis zu 100 v.H., maximal bis zur Höhe analog BAT Ost bzw. TVöD gefördert werden.

#### 3.2 Sach- und Betriebskosten:

Zu den förderungsfähigen Sach- u. Betriebskosten kann eine Zuwendung zu den nicht gedeckten, angemessenen Kosten bis zu 100 v. H. gewährt werden.

#### 3.3 Verwaltungskosten:

Verwaltungskosten können bis zu einer Höhe von 5 v. H. der durchschnittlichen Fachpersonalkosten pro Stelle der im Maßnahmeplan für ambulante erzieherische Hilfen ausgewiesenen Fachkräfte des Trägers zuzüglich SAM/ABM als förderungsfähig anerkannt werden.

Der Betrag der durchschnittlichen Fachpersonalkosten wird jährlich im Rahmen der Haushaltsplanung ermittelt und festgelegt.

### **4. Antragsverfahren und Auszahlung der Mittel**

4.1 Den Anträgen sind (sofern noch nicht im Jugendamt vorhanden) das Konzept, vorhandene Miet-, Leasing- und/oder Honorarverträge beizufügen bzw. unmittelbar nach Vertragsabschluss nachzureichen.

4.2 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt bei

- Einrichtungen bzw. Projekten mit festfinanzierten Personalstellen ohne Mittelabruf in 6 Raten von jeweils 2/12 der in Aussicht gestellten bzw. bewilligten Fördersumme,
- sonstigen Einrichtungen bzw. Projekten mit Mittelabruf durch den Träger.

### **5. Nachweis der Verwendung**

Dem Nachweis ist ergänzend zu den ABestJH die Statistik zur Jugendpauschale beizufügen.

## **FRL B 2**

### **RICHTLINIE ZUR FÖRDERUNG DER INTERNATIONALEN JUGENDARBEIT**

#### **1. Gegenstand und Voraussetzung der Förderung**

- 1.1 Förderungsfähig sind Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit gem. § 11 SGB VIII, die jungen Menschen die Teilnahme an internationalen Jugendbegegnungen im In- und Ausland ermöglichen und die Durchführung von Fachkräfteprogrammen.
- 1.2 Zwischen den in- und ausländischen Partnern muss rechtzeitig ein Programm vereinbart werden, welches Auskunft über Art und Weise sowie Ablauf der Begegnungen gibt.
- 1.3 Das Programm muss Möglichkeiten zum kennen lernen des Partners, seiner Umwelt und für gemeinsame Veranstaltungen zum Anknüpfen persönlicher Beziehungen zu Gastgebern bzw. Gastfamilien bieten.
- 1.4 Die Teilnehmer sollen vor Beginn der Maßnahme über die Verhältnisse (politisch, ökonomisch, sozial, kulturell) im Partnerland ausreichend informiert werden.
- 1.5 Mindestteilnehmeranzahl: 10 Jugendliche ab vollendetem 12. Lebensjahr,  
(ohne Fachkräfteprogramm) davon mindestens 5 Erfurter Teilnehmer
- 1.6 Für Erfurter Teilnehmer sind Entgelte mindestens in einer Höhe zu erheben, die in der Entgeltordnung für kommunale Angebote der Jugendarbeit in der jeweils gültigen Fassung festgeschrieben sind. Ausländische Teilnehmer können an den Kosten beteiligt werden, die Entscheidung trifft der Träger in Abstimmung mit dem Jugendamt.
- 1.7 Nicht gefördert werden:
  - Maßnahmen, die überwiegend der Erholung oder dem Tourismus dienen,
  - Maßnahmen, die ausschließlich politische, religiöse oder sportliche Zielsetzungen haben.

#### **2. Art der Förderung**

Projektförderung als Fehlbedarfsfinanzierung

Förderungsfähige Kosten sind:

- Sachkosten,
- Übernachtungs-, Fahrt- und Kulturkosten,
- Verpflegungskosten für ausländische Teilnehmer,
- Kosten der Betreuung.

#### **3. Umfang der Förderung**

- 3.1 Gefördert werden Workcamps und Begegnungen mit jungen Menschen mit einer Dauer von mindestens 6, höchstens 14 Tagen sowie Fachkräfteprogramme mit maximal 6 Tagen. An- und Abreisetag gelten als 1 Tag.
- 3.2 Zu den förderungsfähigen Gesamtkosten kann eine Zuwendung zu den angemessenen, nicht gedeckten Kosten in Höhe von bis zu 100 v. H. gewährt werden.
- 3.3 Verpflegungskosten für ausländische Teilnehmer können bis zu 10,00 EUR pro Tag und Teilnehmer als förderungsfähig anerkannt werden.

3.4 Betreuungspersonal ist bis zu einer Höhe von maximal 8,00 EUR pro Tag wie folgt förderungsfähig:

- bei mindestens 5 Erfurter Teilnehmern 1 Betreuer.

#### **4. Antragsverfahren und Auszahlung der Mittel**

4.1 Die Anträge sind abweichend von den ABestJH zu folgenden Terminen im Jugendamt einzureichen:

 **mindestens 6 Wochen vor Beginn einer Maßnahme  
spätestens jedoch bis zum 30.08. d. lfd. Jahres für das restliche Haushaltsjahr.**

4.2 Den Anträgen ist das Konzept der Maßnahme beizufügen.

4.3 Die Überweisung des Förderbetrages erfolgt, nachdem der erlassene Förderbescheid Bestandskraft erhalten hat, nach Eingang des Mittelabrufs im Jugendamt, frühestens jedoch 21 Kalendertage vor Beginn der Maßnahme.

#### **5. Nachweis der Verwendung**

5.1 Dem Jugendamt ist spätestens **4 Wochen nach Abschluss der Maßnahme** ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der ausgereichten Mittel vorzulegen.

5.2 Ergänzend zu den ABestJH muss der Nachweis enthalten:

- Teilnehmernachweis,
- Originalbelege (nach Prüfung erhält der Träger die Originalbelege zurück).

## **FRL B 3**

### **RICHTLINIE ZUR FÖRDERUNG DER ERZIEHUNG IN DER FAMILIE**

#### **FRL B 3 - Teil I**

#### **Maßnahmen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie**

#### **1. Gegenstand und Voraussetzung der Förderung**

Förderungsfähig sind Angebote der Familienbildung, Familienfreizeit und der Familienerholung gemäß § 16 SGB VIII, insbesondere des § 16 Abs. 2 Nr.1 und 3 SGB VIII.

#### **2. Art der Förderung**

Projektförderung als Anteilfinanzierung

*Förderungsfähige Kosten sind:*

- Übernachtungs-, Fahrt- und Kulturkosten,
- Kosten der Betreuung,
- notwendige Sachausgaben,
- Honorarkosten.

#### **3. Umfang der Förderung**

Die Förderung kann bis zu einer Höhe von 50 v. H. der angemessenen, förderungsfähigen Kosten gewährt werden.

Bei Maßnahmen im besonderen Interesse der Stadt kann die Förderung bis zu 100 v. H. betragen, die Entscheidung trifft die Bewilligungsbehörde.

#### **4. Antragsverfahren**

4.1 Die Anträge sind abweichend von den ABestJH zu folgenden Terminen im Jugendamt einzureichen:

 **mindestens 6 Wochen vor Beginn einer Maßnahme  
spätestens jedoch bis zum 30.08. d. lfd. Jahres für das restliche Haushaltsjahr.**

4.2 Werden durch einen Träger mindestens 6 Maßnahmen in einem Jahr durchgeführt, kann für diese Maßnahmen ein

 **Gesamtantrag bis zum 31.12. für das Folgejahr**

eingereicht werden.

Dem Träger kann ein maximaler Förderbetrag für ein Jahr in Aussicht gestellt und ein Teilbetrag als Abschlagssumme ausgezahlt werden. Weitere Auszahlungen erfolgen, wenn für die gesamte Abschlagssumme oder Teilbeträge ein Nachweis der Verwendung vorgelegt wird.

Zum 30.08. des laufenden Jahres ist dem Jugendamt eine Zwischenabrechnung vorzulegen, aus der hervorgeht, wie hoch der tatsächliche Bedarf für Maßnahmen im restlichen Haushaltsjahr ist.

4.3 Den Anträgen ist ein Konzept beizufügen. Bei Gesamtanträgen sind die geplanten Maßnahmen einzeln mit einer Kostenkalkulation anzuzeigen.

4.4 Die Überweisung des Förderbetrages erfolgt, nachdem der erlassene Förderbescheid Bestandskraft erhalten hat, nach Eingang des Mittelabrufs im Jugendamt, frühestens jedoch 21 Kalendertage vor Beginn der Maßnahme.

## **5. Nachweis der Verwendung**

5.1 Dem Jugendamt ist spätestens 4 Wochen nach Abschluss jeder Maßnahme ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der ausgereichten Mittel vorzulegen.

5.2 Ergänzend zu den ABestJH muss der Nachweis enthalten:

- Teilnehmernachweis bei Maßnahmen der Familienfreizeit bzw. Familienerholung,
- Originalbelege.

## **FRL B 3 - Teil II** **Einrichtungen der Familienförderung - Familienzentren**

### **1. Gegenstand und Voraussetzung der Förderung**

Förderungsfähig sind Vereine, Verbände und Einrichtungen (nachfolgend „Familienzentren“ genannt), die Angebote nach § 16 Abs. 1 u. 2 Nr. 1 u. 2 SGB VIII sowie nach § 17 SGB VIII erbringen.

### **2. Art der Förderung**

Projektförderung oder  
Institutionelle Förderung für Einrichtungen, die ausschließlich auf dem Gebiet der Förderung der Familie tätig sind  
als Fehlbedarfsfinanzierung

Förderungsfähige Kosten sind:

- Personalkosten für sozialpädagogisches Fachpersonal,
- Sach- und Betriebskosten,
- Verwaltungskosten.

### **3. Umfang der Förderung**

#### 3.1 Personalkosten:

Personalkosten können bis zu 100 v.H. der nicht gedeckten Kosten, maximal bis zur Höhe analog BAT Ost bzw. TVöD gefördert werden.

#### 3.2 Sach- und Betriebskosten:

Zu den förderungsfähigen Sach- u. Betriebskosten kann eine Zuwendung zu den nicht gedeckten, angemessenen Kosten bis zu 100 v. H. gewährt werden.

#### 3.3 Verwaltungskosten:

Verwaltungskosten können bis zu einer Höhe von 5 v. H. der durchschnittlichen Fachpersonalkosten pro Stelle der im Maßnahmeplan zur Familienbildung und Familienförderung ausgewiesenen Fachkräfte des Trägers zuzüglich SAM/ABM als förderungsfähig anerkannt werden.

Der Betrag der durchschnittlichen Fachpersonalkosten wird jährlich im Rahmen der Haushaltsplanung ermittelt und festgelegt.

### **4. Antragsverfahren**

4.1 Den Anträgen sind (sofern noch nicht im Jugendamt vorhanden) das Konzept, vorhandene Miet-, Leasing- und/oder Honorarverträge beizufügen bzw. unmittelbar nach Vertragsabschluss nachzureichen.

4.2 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt bei

- Einrichtungen bzw. Projekten mit festfinanzierten Personalstellen ohne Mittelabruf in 6 Raten von jeweils 2/12 der in Aussicht gestellten bzw. bewilligten Fördersumme,
- sonstigen Einrichtungen bzw. Projekten mit Mittelabruf durch den Träger.

### **5. Nachweis der Verwendung**

gemäß Regelungen der ABestJH

## **FRL B 4**

### **RICHTLINIE ZUR FÖRDERUNG VON KINDERTAGESEINRICHTUNGEN (KITA)**

#### **1. Gegenstand und Voraussetzung der Förderung**

- 1.1 Gefördert werden Kindergärten, Kinderhorte und gemeinschaftliche Einrichtungen im Sinne des § 1 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (KitaG), welche gemäß § 8 KitaG im Bedarfsplan der Stadt Erfurt ausgewiesen sind.
- 1.2 Nicht Gegenstand dieser Richtlinie sind die Personalkosten des pädagogischen Fachpersonals. Die Finanzierung der Fachpersonalkosten regelt sich nach den §§ 25 Abs. 2 und 29 Abs. 3 KitaG.
- 1.3 Die Erziehungsberechtigten sind an den Betriebskosten der Einrichtungen angemessen zu beteiligen. Betriebskosten im Sinne dieser FRL sind alle laufenden Kosten zur Betreibung der Einrichtung abzüglich der Kosten für das pädagogische Fachpersonal.
- 1.4 Die Benutzungsgebühren sind durch den Träger entsprechend den gesetzlichen Regelungen des KitaG und den Empfehlungen des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit sozial zu staffeln. Die soziale Staffelung ist so vorzunehmen, dass Familien mit niedrigen Einkommen von der Gebühr befreit werden. Als Bemessungsmaßstab für die Gebührenbefreiung gelten die Einkommensgrenzen der kommunalen Gebührensatzung.
- 1.5 Die Träger sind verpflichtet, die Gebühren für die Kita prozentual zu den Kosten mindestens in gleicher Höhe zu erheben, die der Gebührensatzung für kommunale Tageseinrichtungen entsprechen.
- 1.6 Bei der Gebührenerhebung durch freie Träger von Kita ist die Einkommensdefinition der kommunalen Gebührensatzung analog anzuwenden, damit sind z.B. Erziehungsgeld und Kindergeld als Einkommen anzurechnen.
- 1.7 Mietkosten für die Nutzung von Gebäuden der Stadt, die dem Träger gemäß Stadtratsbeschluss in der jeweils gültigen Fassung ganz oder teilweise erlassen werden, sind als kalkulatorische Miete in die Betriebskosten aufzunehmen und bei der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen.
- 1.8 Bei der Aufnahme von 0 bis 2-jährigen Kindern in eine Kindertageseinrichtung sind die Kriterien für die Bereitstellung von Krippenplätzen der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Landeshauptstadt Erfurt (KitaBenSEF) analog anzuwenden. Das Jugendamt ist berechtigt, die Anwendung der Kriterien zu prüfen.
- 1.9 Vor jeder Aufnahme von Krediten, Darlehen etc. für Investitionen, die in Form von Zinsen und Abschreibungen zu einer Belastung des Verwaltungshaushaltes der Stadt führen, ist durch den Träger eine vorherige Zustimmung durch das Jugendamt einzuholen.

#### **2. Art der Förderung**

Institutionelle Förderung als

- Fehlbedarfsfinanzierung für Betriebskosten,
- Festbetragsfinanzierung für Verpflegungskosten.

- Förderungsfähige Kosten sind:
- Sach- und Bewirtschaftungskosten (einschließlich der Kosten für das technische Personal),
  - Verwaltungskosten,
  - Ausgaben für die Verzinsung von Finanzierungsmitteln,
  - kalkulatorische Abschreibungen,
  - Verpflegungskosten.

### **3. Umfang der Förderung**

#### **3.1 Sach- und Bewirtschaftungskosten:**

Zu den förderungsfähigen Sach- und Bewirtschaftungskosten der Einrichtung, abzüglich der Gesamtkosten für Verpflegung, können Zuwendungen in Höhe von bis zu 100 v. H. der ungedeckten angemessenen Kosten gewährt werden.

#### **3.2 Verwaltungskosten:**

Verwaltungskosten werden grundsätzlich bis zu einer Höhe von 7.800 EUR plus jeweils 550 EUR pro Mitarbeiter(in) in der Kita pro Haushaltsjahr als förderungsfähig anerkannt. Über Ausnahmen entscheidet die Bewilligungsbehörde.

#### **3.3 Zinsen für Kreditmarkt:**

Kosten für die Verzinsung von Finanzierungsmitteln sind unter der Voraussetzung der Nr. 1.9 dieser Richtlinie bis zu 100 v. H. förderungsfähig.

#### **3.4 Kalkulatorische Abschreibungen:**

Kalkulatorische Abschreibungen sind für das nachweisbare Vermögen des Trägers abzüglich der aus öffentlicher Förderung getätigten Investitionen förderfähig. Die Abschreibungssätze für kommunale Kita sind analog anzuwenden. Grundlage für die Höhe der Abschreibungen im laufenden Haushaltsjahr bildet der Abschreibungsnachweis des vorvergangenen Jahres.

#### **3.5 Verpflegungskosten:**

Verpflegungskosten im Sinne dieser Förderrichtlinie sind alle Kosten, die für die Bereitstellung der Mittagsmahlzeit, einschließlich Vor- und Nachbereitung, anfallen. Darunter zählen neben den Kosten für den Wareneinsatz u.a. auch Personalkosten für das Küchenpersonal sowie anteilige Kosten für Energie, Gas, Wasser, Abwasser etc. Zu den Verpflegungskosten kann ein Zuschuss pro angemeldetem Kind und Verpflegungstag in Höhe von 0,50 EUR gewährt werden.

Als Berechnungsgrundlage gilt:

- die durchschnittliche Anzahl der angemeldeten Kinder, 17 Verpflegungstage pro Monat, 12 Monate pro Jahr.

### **4. Antragsverfahren und Auszahlung der Mittel**

4.1 Den Anträgen sind (sofern noch nicht im Jugendamt vorhanden) der Mietvertrag und sonstige Verträge (z.B. Darlehen) sowie die gültige Gebührenregelung beizufügen.

4.2 Die Auszahlung der bewilligten bzw. in Aussicht gestellten Förderung erfolgt ohne Mittelabruf in 6 Raten von jeweils 2/12 der Gesamtsumme.

Bei der letzten Rate im Monat November wird die vom Träger gemeldete Anzahl der angemeldeten Kinder zur Berechnung des Verpflegungszuschusses für das Jahr zu Grunde gelegt.

### **5. Nachweis der Verwendung**

Der Einzelnachweis gemäß Nr. 6.4 Satz 2 ABestJH entfällt.

## **FRL B 5**

### **RICHTLINIE ZUR FÖRDERUNG DER ERZIEHUNGS-, EHE-, FAMILIEN- UND LEBENSBERATUNGSSTELLEN**

#### **1. Gegenstand und Voraussetzung der Förderung**

Gefördert werden Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen, die Beratungsleistungen gemäß §§ 16, 17 und 18 SGB VIII sowie Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 i.V.m. § 28 SGB VIII erbringen.

#### **2. Art der Förderung**

Institutionelle Förderung als Fehlbedarfsfinanzierung

Förderungsfähige Kosten sind:

- Personalkosten,
- Sach- und Betriebskosten,
- Verwaltungskosten.

#### **3. Umfang der Förderung**

##### 3.1 Personalkosten:

Die angemessenen, ungedeckten Personalausgaben können bis zu 100 v. H. für die bestätigten Fachkräfte zuzüglich der Kosten für die bestätigte Verwaltungs- / Schreibkraft pro Beratungsstelle gefördert werden.

##### 3.2 Sach- und Betriebskosten:

Zu den angemessenen, ungedeckten Sach- u. Betriebskosten kann eine Zuwendung bis zu 100 v. H. der förderungsfähigen Kosten gewährt werden.

##### 3.3 Verwaltungskosten:

Verwaltungskosten können bis zu einer Höhe von 5 v. H. der Fachpersonalkosten der Beratungsstelle als förderungsfähig anerkannt werden.

#### **4. Antragsverfahren und Auszahlung der Mittel**

4.1 Den Anträgen sind (sofern noch nicht im Jugendamt vorhanden) das Konzept, vorhandene Miet-, Leasing- und/oder sonstige Verträge beizufügen bzw. unmittelbar nach Vertragsabschluss nachzureichen.

4.2 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt ohne Mittelabruf in 6 Raten von jeweils 2/12 der in Aussicht gestellten bzw. bewilligten Fördersumme.

#### **5. Nachweis der Verwendung**

gemäß Regelungen der ABestJH

## **FRL B 6**

### **RICHTLINIE ZUR FÖRDERUNG DER MITARBEITERFORTBILDUNG**

#### **1. Gegenstand und Voraussetzung der Förderung**

1.1 Förderungsfähig sind auf der Grundlage des § 74 Abs. 6 SGB VIII Fortbildungs- und Supervisionsmaßnahmen für haupt-, neben- und ehrenamtlich Beschäftigte der in den Bedarfs- und Maßnahmeplänen der Jugendhilfe ausgewiesenen Einrichtungen, Vereine sowie der Ehe-, Familien-, Erziehungs- und Lebensberatungsstellen.

1.2 Die Träger der Einrichtungen nach Nr. 1.1 sind verpflichtet, auf Belegen und/oder Fortbildungsverträgen für die jeweiligen Beschäftigten den Anteil der öffentlichen Förderung auszuweisen um ggf. Doppelförderungen, z.B. durch Arbeitsamt, Finanzamt etc., zu vermeiden.

#### **2. Art der Förderung**

Projektförderung als Festbetragsfinanzierung / Supervision/Coaching als Anteilfinanzierung

#### **3. Umfang der Förderung**

Die Förderung kann als Pauschale bis zu einer maximalen Höhe wie folgt gewährt werden:

- bis max. 150 EUR pro VbE der vom Jugendamt geförderten Fachkräfte (einschließlich SAM/ ABM – Stellen),
- Die Pauschale wird jährlich aus dem zur Verfügung stehenden Planansatz für Mitarbeiterfortbildung freier Träger ermittelt.

Sie kann sowohl für externe als auch vom Träger organisierte Maßnahmen eingesetzt werden.

Über die Pauschale hinaus können Kosten für Supervision/ Coaching gemäß nachgewiesener Kosten im vollen Umfang gefördert werden.

#### **4. Antragsverfahren**

4.1 Die Antragstellung erfolgt im Rahmen der Anträge für die jeweiligen Einrichtungen

4.2 Termin der Antragstellung ist der jeweilige Termin der für die Einrichtung zutreffenden Förderrichtlinie.

#### **5. Nachweis der Verwendung**

Die für Fortbildungs- und Supervisionsmaßnahmen entstandenen Kosten sowie die damit verbundenen Einnahmen sind im Verwendungsnachweis der Einrichtungen als Gesamtsumme aufzuführen bzw. bei Förderung über die Pauschale hinaus einzeln nachzuweisen.

## **FRL B 7**

### **RICHTLINIE ZUR INVESTIVEN FÖRDERUNG VON EINRICHTUNGEN DER JUGENDHILFE**

#### **1. Gegenstand und Voraussetzung der Förderung**

- 1.1. Förderungsfähig sind alle Einrichtungen der Jugendhilfe, die Leistungen im Sinne des SGB VIII erbringen.
- 1.2. Für Bauvorhaben ist ein Eigentumsnachweis bzw. ein langfristiger Mietvertrag (mindestens 15 Jahre) erforderlich.
- 1.3. Für das Vorhaben und die Einrichtung sind die jeweiligen fachlichen Vorschriften für Planung, Bau, Ausstattung und Betrieb zu beachten.  
Entsprechende fachliche Empfehlungen sollen ebenfalls beachtet werden.
- 1.4. Bei der Vergabe von Aufträgen und der Durchführung der Vorhaben sollen umweltfreundliche und gesundheitlich unbedenkliche Werkstoffe und Verfahren berücksichtigt werden.  
Die Anwendung der VOB/VOL bei der Vergabe von Aufträgen ist erforderlich.
- 1.5. Mit der Zuwendung muss die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert sein. Eine Teilgliederung des Vorhabens in funktionsfähige und in sich abgeschlossene Bauabschnitte ist zulässig. Bei der Bildung von Bauabschnitten muss bei Planung des ersten Bauabschnittes sichergestellt werden, dass die weiteren Bauabschnitte ohne vertretbare Mehrkosten angefügt werden können.
- 1.6. Vorhaben dürfen erst nach Bewilligung der Zuwendung begonnen werden.  
Dies gilt auch für die Anschaffung beweglichen Anlagevermögens (Ausstattung). Der vorzeitige Maßnahmebeginn kann beantragt werden.
- 1.7. Das Vorhaben muss sich nach dem Bedarf richten und bestehende Planungen und andere für die Planung bedeutsame Grundsätze berücksichtigen.

#### **2. Art der Förderung**

Projektförderung als Anteilfinanzierung

#### **3. Umfang der Förderung**

Förderungsfähig sind:

- Vorhaben des Neu- oder Erweiterungsbaus, des Aus- oder Umbaus, der Sanierung sowie Modernisierung von Einrichtungen, jedoch **nicht** Vorhaben der regelmäßigen oder laufenden Bauunterhaltung,
- Vorhaben der technischen und inventarmäßigen Ausstattung von Einrichtungen.

#### **4. Antragsverfahren**

4.1 Abweichend von den ABestJH sind die Anträge

 **spätestens bis zum 31.03. d. lfd. Jahres für das folgende Haushaltsjahr**

im Jugendamt einzureichen.

4.2 Den Anträgen ist (sofern noch nicht im Jugendamt vorhanden) das Projekt / Vorhaben mit einer Kostenschätzung beizufügen.

## **5. Nachweis der Verwendung**

Ergänzend zu den ABestJH gilt:

5.1 Erstreckt sich die Maßnahme über mehrere Jahre, so ist nach jedem Haushaltsjahr bis zum **30.04.** ein Zwischennachweis zu erbringen. Der Zwischennachweis muss enthalten:

- Auflistung aller Einnahmen und Ausgaben,
- Kurzbericht über den Bauverlauf.

5.2 Dem Gesamtverwendungsnachweis sind die Originalbelege beizufügen.

**Landeshauptstadt Erfurt  
Stadtverwaltung**



**Abt. Allg. Verwaltung und Wirtsch. Jugendhilfe**

**Jugendamt**

Steinglitz 1, 99085 Erfurt  
jugenamt@erfurt.de  
www.erfurt.de